

Regelungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9 in der Oberschule und des Abschlusses der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen

*(Bezug: Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen (AVO – Sek I),
aktuelle Fassung)*

Bedingungen

- In höchstens einem Fach der Abschlussprüfung (DE, MA, mdl. Prüfungsfach) darf die Zeugnisnote im Abschlusszeugnis schlechter als „ausreichend“ sein, sonst wird kein Abschluss erreicht. *
- Mindestanforderungen (ausreichend) in allen Fächern (nicht ausreichende Leistungen in Französisch bleiben unberücksichtigt)

* Diese Bedingung bleibt von den Ausgleichsmöglichkeiten ausgeschlossen!

Ausgleichsmöglichkeiten

1 x 5	kein Ausgleich erforderlich
2 x 5	Ausgleich möglich mit 2 x 3
1 x 6	Ausgleich möglich mit 1 x 2 oder 2 x 3
1 x 6 und 1 x 5	Ausgleich möglich mit 1 x 2 oder 2 x 3
3 x 5	Ausgleich möglich mit 2 x 3

- ❖ Ob die Konferenz von den Möglichkeiten des Ausgleichs Gebrauch macht, steht in ihrer pflichtgemäßen Beurteilung. Die Entscheidung richtet sich danach, ob die Zuerkennung der jeweiligen Berechtigung nach dem allgemeinen Leistungsbild der Schülerin oder des Schülers gerechtfertigt erscheint. In die Beurteilung sind die unter pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten wesentlichen Umstände des Einzelfalles einzubeziehen.
- ❖ Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen.

Regelungen zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 in der Oberschule

*(Bezug: Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen (AVO – Sek I),
aktuelle Fassung)*

Bedingungen

- In höchstens einem Fach der Abschlussprüfung (DE, MA, EN, mdl. Prüfungsfach) darf die Zeugnisnote im Abschlusszeugnis schlechter als „ausreichend“ sein, sonst wird kein Abschluss erreicht. *
- Mindestanforderungen (ausreichend) in allen Fächern (nicht ausreichende Leistungen in Französisch bleiben unberücksichtigt)

* Diese Bedingung bleibt von den Ausgleichsmöglichkeiten ausgeschlossen!

Ausgleichsmöglichkeiten

1 x 5	kein Ausgleich erforderlich
2 x 5	Ausgleich möglich mit 2 x 3
3 x 5	Ausgleich möglich mit 2 x 3
1 x 6	Ausgleich möglich mit 1 x 2 oder 2 x 3

Als Ausgleich für mangelhafte Leistungen in G-Kursen oder in Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung können auch ausreichende Leistungen in E-Kursen herangezogen werden.

- ❖ Ob die Konferenz von den Möglichkeiten des Ausgleichs Gebrauch macht, steht in ihrer pflichtgemäßen Beurteilung. Die Entscheidung richtet sich danach, ob die Zuerkennung der jeweiligen Berechtigung nach dem allgemeinen Leistungsbild der Schülerin oder des Schülers gerechtfertigt erscheint. In die Beurteilung sind die unter pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten wesentlichen Umstände des Einzelfalles einzubeziehen.
- ❖ Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen.

Regelungen zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Realschulabschluss nach Klasse 10 in der Oberschule

(Bezug: Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen (AVO – Sek I),
aktuelle Fassung)

Bedingungen

- In höchstens einem Fach der Abschlussprüfung (DE, MA, EN, mdl. Prüfungsfach) darf die Zeugnisnote im Abschlusszeugnis schlechter als „ausreichend“ sein, sonst wird kein Abschluss erreicht. *
- Zuweisung in mindestens 2 E-Kurse *
- Mindestanforderungen (ausreichend) in allen Fächern
- In zwei Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung befriedigende Leistungen
- In Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung (DE, MA, EN, PH):
E-Kurs 4; E-Kurs 4; G-Kurs 3; G-Kurs 3

* Diese Bedingungen bleiben von den Ausgleichsmöglichkeiten ausgeschlossen!

Ausgleichsmöglichkeiten

Eine Unterschreitung der Mindestanforderungen um eine Notenstufe	kein Ausgleich erforderlich
Zwei Unterschreitungen der Mindestanforderungen um je eine Notenstufe	Ausgleich möglich durch zwei Überschreitungen der Mindestanforderungen um je eine Notenstufe
Eine Unterschreitung der Mindestanforderungen um zwei Notenstufen	Ausgleich möglich durch eine Überschreitung der Mindestanforderungen um zwei Notenstufen oder zwei Überschreitungen der Mindestanforderungen um je eine Notenstufe

- ❖ Ob die Konferenz von den Möglichkeiten des Ausgleichs Gebrauch macht, steht in ihrer pflichtgemäßen Beurteilung. Die Entscheidung richtet sich danach, ob die Zuerkennung der jeweiligen Berechtigung nach dem allgemeinen Leistungsbild der Schülerin oder des Schülers gerechtfertigt erscheint. In die Beurteilung sind die unter pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten wesentlichen Umstände des Einzelfalles einzubeziehen.
- ❖ Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen.

Regelungen zum Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach Klasse 10 in der Oberschule

*(Bezug: Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen (AVO – Sek I),
aktuelle Fassung)*

Bedingungen

- In höchstens einem Fach der Abschlussprüfung (DE, MA, EN, mdl. Prüfungsfach) darf die Zeugnisnote im Abschlusszeugnis schlechter als „ausreichend“ sein, sonst wird kein Abschluss erreicht. *
- Zuweisung in mindestens 3 E-Kurse *
- In den Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung im Durchschnitt 3,0 *
In die Berechnung des Durchschnitts können bis zu zwei E-Kurse einbezogen werden, wenn in diesen Kursen mindestens eine 3 erreicht wurde.
- Mindestanforderungen (ausreichend) in allen Fächern
- In Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung (DE, MA, EN, PH):
E-Kurs 3; E-Kurs 3; E-Kurs 3; E-Kurs 4 oder G-Kurs 2

* Diese Bedingungen bleiben von den Ausgleichsmöglichkeiten ausgeschlossen!

Ausgleichsmöglichkeiten

Eine Unterschreitung der Mindestanforderungen um eine Notenstufe	kein Ausgleich erforderlich
Zwei Unterschreitungen der Mindestanforderungen um je eine Notenstufe	Ausgleich möglich durch zwei Überschreitungen der Mindestanforderungen um je eine Notenstufe
Eine Unterschreitung der Mindestanforderungen um zwei Notenstufen	Ausgleich möglich durch eine Überschreitung der Mindestanforderungen um zwei Notenstufen oder zwei Überschreitungen der Mindestanforderungen um je eine Notenstufe

- ❖ Ob die Konferenz von den Möglichkeiten des Ausgleichs Gebrauch macht, steht in ihrer pflichtgemäßen Beurteilung. Die Entscheidung richtet sich danach, ob die Zuerkennung der jeweiligen Berechtigung nach dem allgemeinen Leistungsbild der Schülerin oder des Schülers gerechtfertigt erscheint. In die Beurteilung sind die unter pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten wesentlichen Umstände des Einzelfalles einzubeziehen.

- ❖ Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen.